



Richtlinie 15-03: Infrastruktur bei ÖStM-UO, ÖStM-UM, ÖStM-UW

1) Anforderungen an die Spielfelder:

- a) Die Spielfelder weisen 100% ihrer Fläche auf ebenem und ausreichend gepflegtem Rasen oder qualitativ gleichwertigen Kunstrasen auf!
- b) Die Spielfeldgröße beträgt zumindest 85x30 Meter, die Tiefe der Endzone beträgt dann zumindest 15 Meter!
- c) Das Maximum und zugleich Optimum der Größe des Spielfelds und dessen Aufteilung definiert die Norm des WFDF!
- d) Die tatsächliche Größe des Spielfelds und dessen Aufteilung weist oberhalb der zuvor definierten minimalen Abmaße die Proportionen der Norm des WFDF auf!
- e) Die parallel genutzten Spielfelder weisen keine verzerrenden Unterschiede hinsichtlich ihrer Größe und ihrer Beschaffenheit auf!
- f) Die Anzahl an über die volle Bewerbsdauer verfügbaren Spielfeldern entspricht zumindest 20% der Anzahl an teilnehmenden Teams!
- g) Die Spielfelder sind maximal 5 Minuten Fußmarsch von den nächstgelegenen Sanitärräumen oder vergleichbaren Einrichtungen entfernt.
- h) Die Anzahl der zugänglichen Toiletten beträgt zumindest 2% der Anzahl an Spielern und Spielerinnen.
- i) Die Anzahl an zugänglichen Duschvorrichtungen beträgt zumindest 5% der Anzahl an Spielern und Spielerinnen.
- j) Im unmittelbaren Umfeld der Spielfelder befinden sich weitere sportlich nutzbare Flächen für Aufwärbereiche.

2) Anforderungen an die Unterkunft:

- a) Die Unterkunft für Spieler und Spielerinnen steht ab dem Vorabend des ersten vormittags startenden Bewerbstags bis zum Bewerbsende zur Verfügung!
- b) Das Fassungsvermögen der ausgewiesenen Unterkunft entspricht zumindest dem 15-fachen der Anzahl jener teilnehmenden Teams, deren Heimatort mehr als 45 Minuten Autostrecke entfernt liegt!
- c) Die Anzahl der zugänglichen Toiletten vor Ort beträgt zumindest 2% der Anzahl an nächtigenden Spielern und Spielerinnen.
- d) Die Anzahl an zugänglichen Duschvorrichtungen vor Ort beträgt zumindest 5% der Anzahl an nächtigenden Spielern und Spielerinnen.
- e) Die ausgewiesene Unterkunft liegt maximal 30 Minuten Fußmarsch von den Spielfeldern entfernt!
- f) Bei der ausgewiesenen Unterkunft handelt es sich um eine feste Unterkunft.
- g) Ergänzungen durch abgegrenzte Campingbereiche bedürfen einer Sondergenehmigung des Verbandes.

ÖSTERREICHISCHER FRISBEE-SPORT VERBAND

Linzackerg. 5/3

1130 Wien

www.oefsv.at

ZVR-Zahl: 297193118



Richtlinie 15-03: Infrastruktur bei ÖStM-UO, ÖStM-UM, ÖStM-UW

3) Anforderungen an die Verpflegung:

- a) An jedem vollen Wettbewerbstag wird allen gemeldeten Spielern und Spielerinnen die Möglichkeit für ein ausgiebiges Frühstück geboten.
- b) An allen Wettbewerbstagen mit Ausnahme des letzten wird allen gemeldeten Spielern und Spielerinnen die Möglichkeit für ein ausgiebiges Abendessen geboten.
- c) Im Zuge jeder Verpflegung wird zumindest ein vegetarisches Gericht angeboten.
- d) Sofern tagsüber kein umfassender Barbetrieb besteht, besteht über zumindest 50% der Wettbewerbsdauer ein Zugang zu einem Lebensmittelgeschäft, maximal 30 Minuten Fußmarsch von den Spielfeldern und/oder der Unterkunft entfernt.